

An- und Verkauf von Fahrzeugen, e) Satzungsänderungen, f) eingebrachte Anträge, g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht abgelehnt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dieses von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.

(8) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind durch einen vorab in der Versammlung bestimmten Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Dort muss unter „Tagesordnungspunkt“ der zu ändernde Paragraf angegeben und die zur Änderung anstehenden Bestimmungen zumindest schlagwortartig bezeichnet sein.

(2) Bei einer beabsichtigten Neufassung der Satzung ist die neue Satzung vorher mitzuteilen bzw. anzugeben, wo und wann diese eingesehen werden kann.

(3) Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen an den BUND, Ortsgruppe Ravensburg oder dessen Nachfolger.

Diese Satzung wurde neu verfasst und bei der Mitgliederversammlung am 15.03.2013, mit ___ Stimmen von ___ anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Ravensburg, den _____

1. Vorstand

stellvertretender Vorstand

stellvertretender Vorstand

Neufassung der Satzung des Vereins

DIE AUTONATIVE e.V.

– beschlossen in der MGV vom 15.03.2013 –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen DIE AUTONATIVE e.V.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.

(3) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Vereinsmitglieder.

(2) Der Verein setzt sich damit für die Verminderung von Umweltbelastungen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt oder die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht einhält, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.

- (2) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, einen Nutzungsvertrag zur gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen einzugehen, dessen Form und Bedingungen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Der Beitrag wird am Anfang des Kalenderjahres für das gesamte Jahr fällig.
- (5) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres einschließlich des Beitrittsmonats erhoben.
- (6) Beim Austritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag für die nach dem Ende der Mitgliedschaft (siehe §3 (3)) verbleibenden Monate erstattet.
- (7) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein weiteres Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder vertritt allein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in den Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder wählen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Tarifstruktur den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und mit Großkunden Sonderkonditionen zu vereinbaren. Veränderungen zwischen den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern schriftlich (per eMail) zu erläutern.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer und rechtlicher Aufgaben zu beauftragen.

(6) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange im Amt, bis ihre Nachfolger bzw. /-innen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Quotierung ist anzustreben, Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Vorstände sind (als Ausgleich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit) von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer mit der Führung von Vereinsgeschäften beauftragen. Dieser Geschäftsführer muss nicht Vereinsmitglied sein. Wenn er kein Mitglied ist, nimmt er an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht und beratend teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand die Einberufung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über: a) Haushaltsplan, b) die Entlastung des Vorstandes, c) Aufgaben des Vereins, d) Richtlinien für den